

Wegenutzung für Reiter – nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
-Angaben ohne Gewähr-

	öffentliche Straßen und Wege innerhalb u. außerhalb des Waldes	Waldwege	private Wege außerhalb des Waldes
Nutzung	Reiten ist gestattet; es gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlichen Verkehrsregeln und Anordnungen für alle Verkehrsteilnehmer	Reiten ist auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet; für organisierte u./o. gewerbliche Veranstaltungen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers	Reiten ist auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; organisierte Veranstaltungen sind nur auf öffentlichen Wegen gestattet
Rechtsgrundlage	§§1 Abs. 2, 2 und 28 Abs. 2 StVO	§§12 und 11 Abs. 4 SächsWaldG	§28 Abs. 2 SächsNatSchG
Beschilderung	§39 StVO, §41 StVO; Zeichen 250 gilt abweichend zu §28 Abs. 2 StVO nicht für Tiere	gemäß Anlage zur Reitwegeverordnung: stilisierter Pferdekopf mit Halfter 	keine Beschilderung vorgeschrieben
Ausweisung	Straßen- u. Bestandsverzeichnisse der Straßenbaubehörden, §54 SächsStrG	untere Forstbehörden nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer, Nutzer und Betroffenen (Reiter, Naturschutzbehörden, Jäger u.a.)	keine Ausweisung von Wegen, Ausweisung von Flächen durch Gemeinden im Einvernehmen mit Naturschutzbehörden u. -einrichtungen u. mit Zustimmung der privaten Grundstückseigentümer
Sperrung	Verkehrszeichen nach StVO, §39 StVO: Sinnbild Reiter mit rotem Kreis 	Schilder nach Waldsperrungsverordnung; Waldbesitzer können aus wichtigen Gründen (Waldschutz, Waldbrandschutz, Wald- und Wildbewirtschaftung u.a.) mit Genehmigung der unteren Forstbehörde (bzw. der Gemeinde bei Erholungswald) Wege sperren; die Forstbehörde kann Wege von Amts wegen sperren, z.B.: 	Reitverbotschilder; Naturschutzbehörden sowie Eigentümer (mit Genehmigung der Naturschutzbehörde) können Wege sperren
Instandhaltung	Straßenbaulastträger	Besitzer, nach seine Wahl	Besitzer
Verkehrssicherungspflicht	Straßenbaulastträger	Benutzung auf eigene Gefahr; Pflicht der Besitzer/Eigentümer beschränkt sich auf atypische Gefahrenquellen	Benutzung auf eigene Gefahr; Pflicht der Besitzer/Eigentümer beschränkt sich auf atypische Gefahrenquellen; bei ausgewiesenen Flächen auch die Gemeinde